

Nordostdeutscher Fußballverband



IV. Jugendordnung

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Organisation	3
§ 3 Spielbetrieb	3
§ 4 Erziehungsmaßnahmen	4
§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins	4
§ 6 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen bzw. Abteilungen für Frauen- und Mädchenfußball der Vereine in den Mitgliedsverbänden der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
2. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des NOFV wird von Jugendausschüssen bzw. Ausschüssen für Frauen- und Mädchenfußball getragen.
3. Die Ordnungen des DFB und der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in diesen Ordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.
4. Die am Jugendspielbetrieb des NOFV teilnehmenden Vereine bekennen sich zum Schutz und zur Prävention der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und setzen dazu entsprechende Maßnahmen ihrer Kinderschutzkonzepte um.
5. Bei allen Maßnahmen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im NOFV sind die vom DFB erlassenen „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII der DFB-Jugendordnung) zu beachten.

§ 2 Organisation

1. Das Organ der Jugend des Verbandes ist der Jugendausschuss.
2. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt sich nach § 26 Nr. 3 der Satzung des NOFV.
 - 2.1. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung von Grundsätzen, Orientierungen und Richtlinien des DFB im Bereich des NOFV
 - b) Durchsetzung und Einhaltung der Jugendordnung des NOFV, sofern nicht durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen.
 - c) Förderung der Jugendarbeit im NOFV und ihre Koordinierung mit den Mitgliedsverbänden in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - d) Förderung des Schulfußballsports in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
 - e) Veranstaltung von Wettbewerben, Lehrgängen und Übungsspielen auf der Ebene des NOFV, sofern nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten.
 - f) Vertretung der Belange der Jugendordnung des NOFV im DFB, soweit nicht vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vertreten
 - g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im NOFV

§ 3 Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb werden folgende Veranstaltungen zur Förderung der Talente auf Verbandsebene nach Ausschreibung der zuständigen Ausschüsse bei abgesicherter Finanzierung durchgeführt:
 - a) Spiele der Junioren- und Juniorinnen-Regionalligen im NOFV
 - b) Pokalwettbewerbe Junioren und Juniorinnen für die Pokalsieger der Mitgliedsverbände
 - c) Hallenmeisterschaften der Junioren und Juniorinnen sowie Futsal-Wettbewerbe
 - d) Sichtungsturniere der Auswahlmannschaften für Junioren und Juniorinnen der sechs Mitgliedsverbände.
2. Der Jugendausschuss ist für Veranstaltungen und Spielbetrieb der Junioren verantwortlich, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Juniorinnen. Dazu können zeitweise weitere Mitarbeiter herangezogen werden.
3. Zu allen Jugendveranstaltungen erlassen die zuständigen Ausschüsse Ausschreibungen bzw. Durchführungsbestimmungen. Diese sind sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Beteiligten zuzusenden. Für jeglichen im Junioren- und Juniorinnenbereich organisierten Spielverkehr gilt, sofern nicht anders ausgeschrieben, die Spielordnung des NOFV.
4. Falls aufgrund von Feldverweisen nach gelb/roter oder roter Karte kein auf dem Spielbericht eingetragener Trainer oder Funktionsträger mehr für die Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht, so hat der betreffende Verein in der Spielunterbrechung umgehend eine andere Person zu beauftragen, die Beaufsichtigung der Mannschaft zu übernehmen und dem Schiedsrichter zu benennen. Diese Person muss nach dem Spiel vom Schiedsrichter in den Spielbericht eingetragen werden. Anderenfalls ist das Spiel vom Schiedsrichter abzubrechen und ein sportrechtliches Verfahren einzuleiten.

§ 4 Erziehungsmaßnahmen

1. Erziehungsmaßnahmen gemäß der §§ 30 bis 35 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV werden vom Sportgericht, vom Jugendausschuss und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. von im Junioren- und Juniorinnenbereich tätigen Einzelrichtern ausgesprochen.
2. Bei Junioren-Wettbewerben des NOFV entscheidet der Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des NOFV als zuständige Instanz. Bei einem Feldverweis ist der Spieler ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt zwölf Monate. Gegen die Erziehungsmaßnahmen des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist die Berufung beim Sportgericht des NOFV zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

1. Zweite Junioren-Mannschaften können grundsätzlich am Spielbetrieb der A- und B-Junioren-Regionalliga des NOFV teilnehmen. Sie sind jedoch nicht in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga aufstiegsberechtigt.
2. Sollte am Ende einer Saison eine zweite Junioren-Mannschaft einen Tabellenplatz einnehmen, der zum Aufstieg in die Junioren-Bundesliga berechtigen würde, geht diese Aufstiegsberechtigung an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
3. Nach einem Einsatz in einer zweiten Junioren-Mannschaft können Spieler ohne Wartefrist in der ersten Junioren-Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.
4. Stammspieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft der gleichen Altersklasse ihres Vereins in der Junioren-Regionalliga sowie für Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV nicht spielberechtigt.
Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
5. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.
Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Der Verlust der Stammspielereigenschaft nach Satz 1 gilt in Bezug auf die Spielberechtigung nicht für die letzten vier Spieltage der Junioren-Regionalliga sowie die nachfolgenden Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV.
6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist.
7. Anders lautende Festspielregelungen der Landesverbände sind unbeachtlich, soweit sie die Junioren-Bundesliga und die Junioren-Regionalliga betreffen.
8. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Regionalliga unberührt.
9. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
10. Der Inhalt dieser Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
2. Die vorstehende Fassung der Jugendordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 06 vom 16. Dezember 2022, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.